

Ein weiteres Erfordernis der echten Urkunde besteht darin, daß sie in Ausübung dienstlicher oder anderer beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte ausgestellt wurde. Solche Erklärungen werden z. B. in Form eines Vertrags, einer Kündigung oder eines Testaments abgegeben. Sie sind bereits bei ihrer Ausstellung dazu bestimmt, als Urkunde Verwendung zu finden. Entwürfe zu derartigen Erklärungen können in der Regel noch nicht als echte Urkunde gewertet werden. Es ist außerdem möglich, daß Urkunden nicht von Anfang an als rechtserhebliche Erklärungen bestimmt sind, daß sie vielmehr erst später in einem konkreten Zusammenhang dazu dienen, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Dann kann von einer Urkunde nur gesprochen werden, wenn z. B. in einer Familienrechtssache ein Brief zum Beweis über das Bestehen intimer Beziehungen vorgelegt wird (vgl. auch § 49 Abs. 2 StPO).

Ein allgemeines Merkmal der echten Urkunde ist die Erkennbarkeit des Ausstellers. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Aussteller z. B. das Schriftstück unterschreibt, wie das in der Regel etwa beim Vertragsabschluß üblich ist. Es genügt vielmehr, daß durch allgemein bekannte Regeln der Aussteller identifiziert werden kann. Deswegen ist auch das Gütezeichen als Urkunde zu bewerten, weil es nach den gesetzlich geregelten Verfahren als eine rechtserhebliche Tatsache nur in einem bestimmten Verfahren und nur von dazu berufenen Organen genehmigt werden kann, so daß auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung der Aussteller erkennbar ist. Ebenso sind Auto- oder Motor-Nr., die in entsprechenden Verkaufs- und Zulassungspapieren eingetragen wurden, als Bestandteil einer Urkunde zu betrachten, weil auch hierbei im Zusammenhang mit diesen Unterlagen der Aussteller erkennbar ist. Dagegen sind Zeichen, die lediglich eine bestimmte Kennzeichnung oder Auslese eines Gegenstandes deutlich machen sollen, keine Urkunden, weil vor allem ein Aussteller dieser Kennzeichnung nicht nachweisbar ist und weil derartige Zeichen keinen bestimmten Erklärungsinhalt repräsentieren. Urkunden sind als Aufzeichnungen Beweismittel im Strafprozeß (§ 24 Abs. 1 Ziff. 4, § 49 Abs. 2 StPO). Andere Beweisgegenstände im Strafprozeß (§ 49 Abs. 1 StPO) sind keine Urkunden.

Von einer echten Urkunde kann nur gesprochen werden, wenn die Anforderungen an die Form der Erklärung erfüllt sind, d. h. wenn ein bestimmter Aussteller, der auch als solcher erkennbar ist, die in der Urkunde zum Ausdruck gebrachte Erklärung abgegeben hat. Dagegen ist es nicht erheblich, ob der Inhalt der Erklärung wahr oder unwahr ist. Eine schriftliche Lüge kann demzufolge auch in einer echten Urkunde geäußert werden, so daß damit die Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nicht erfüllt sind. Derartige Handlungen sind möglicherweise nach §§ 159, 178, 231 oder 242 strafbar.

3. Die Straftat der Urkundenfälschung kann durch Herstellen einer unechten Urkunde, durch Verfälschen einer echten Urkunde, durch Gebrauchen einer unechten Urkunde oder durch Gebrauchen einer verfälschten Urkunde begangen werden.